

Modul

Tierische Nebenprodukte





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Anwendungsbereich	5
1.2	Wie ist dieses Modul anzuwenden?	5
2.	Einleitung	5
3.	Gute Hygienepraktiken	6
4.	Rückverfolgbarkeit	8
5.	Beispiele vom Register für tierische Nebenprodukte	9

1. Einleitung

Dieses Modul stellt eine Ergänzung zum praktischen Handbuch zur Eigenkontrolle für den B2C Sektor dar. Anbieter, die in den Anwendungsbereich von diesem Modul fallen und von Lockerungen in Sachen HACCP profitieren möchten, sind verpflichtet, neben dem praktischen Handbuch ebenfalls dieses Modul anzuwenden.

1.1 Anwendungsbereich

Dieses Modul wird angewendet auf alle Anbieter, die Tätigkeiten ausüben, die die Herstellung von tierischen Nebenprodukten beinhalten. Die tierischen Nebenprodukte sind Produkte tierischen Ursprungs (z.B. Fleisch, Fisch, Milch, Eier... und alle Lebensmittel, in denen diese Produkte anwesend sind, wie bspw. Lasagne mit Bolognese-Sauce, Fischsuppe, Pudding, Kekse...), die (nicht mehr) für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Es handelt sich vor allem um Abfälle tierischen Ursprungs, aber auch um ehemalige Lebensmittel.

Die tierischen Nebenprodukte und die Abfälle, die während den Tätigkeiten in den Sektoren des Horecabereichs und der Großküchen (= Küchenabfälle) anfallen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Moduls, wenn diese als Restmüllabfall entsorgt werden. Sie fallen jedoch in den Anwendungsbereich, falls sie eine andere Bestimmung haben, wie z.B. die Verarbeitung von Biogas oder die Kompostierung.

Die Rohmilch, das Kolostrum sowie die davon abgeleiteten Produkte, die im Ursprungsbetrieb erhalten, aufbewahrt, entsorgt oder gebraucht werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Moduls.

1.2 Wie ist dieses Modul anzuwenden?



- ⇒ Lesen Sie den Einleitungstext
- ⇒ Wenden Sie die gute Hygienepaxis (GHP) korrekt auf die in diesem Modul beschriebene Weise an.
- ⇒ Füllen Sie die erforderlichen Registrierungsformulare aus und bewahren Sie sie während 2 Jahren auf. Die Lockerung für 6 Monate wird hier nicht angewendet.

2. Einleitung

Die Verordnung 1069/2009¹ und die Verordnung 142/2011² führen Vorschriften für das Einsammeln und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auf. Diese Verpflichtungen sind in dem vorliegenden Modul erläutert.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

² Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Text von Bedeutung für den EWR

Laut Definition der europäischen Gesetzgebung¹, versteht man unter **tierische Nebenprodukte**, Tierische Nebenprodukte werden definiert als ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen.“ Dies bezieht sich nicht ausschließlich auf Fleisch oder Fisch, sondern auch auf Butter, Gelatine, Eier, Milch, usw., welche nicht/nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind (z.B. aufgrund von Problemen der Verpackung, im Falle des Überschreitens des Verbrauchsdatums, ...). Es kann sich bspw. um Rohstoffe handeln, die nicht mehr für die Verarbeitung (z.B. aufgrund von Problemen bei der Lagerungstemperatur) berücksichtigt werden.

Andererseits definiert die Gesetzgebung¹ **die ehemaligen Lebensmittel**. „Ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfälle, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.“

Es handelt sich folglich um Nebenkategorien von tierischen Nebenprodukten.

In Belgien sind verschiedene öffentliche Dienste je nach Bestimmungsort der tierischen Nebenprodukte für die Gesetzgebung und für die Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen zuständig.

Der Bestimmungsort tierischer Nebenprodukte legt fest, welche Behörde zuständig ist (die Region oder die FASNK).

3. Gute Hygienepraktiken

Während den Tätigkeiten

Um eine einfache Arbeitsweise im Betrieb zu gewährleisten, können die tierischen Nebenprodukte während den Operationen in einem offenen Müllabfallbehälter (mit der Aufschrift der Kategorie: siehe weiter hinten im Modul) zusammengetragen werden, unter der Bedingung, dass diese Abfälle nur kurze Zeit in den Räumlichkeiten bleiben und keine Verunreinigung oder Verschlechterung von Lebensmitteln hervorrufen können.

Einordnen und zwischenlagern

Tierische Nebenprodukte müssen in 3 Kategorien unterteilt und gekennzeichnet werden je nach Risiko für die Volks- und Tiergesundheit: Das EU-Recht definiert diese Unterteilung¹.

Einige Beispiele von Produkten pro Kategorie:

- Tierische Nebenprodukte mit Umweltschadstoffen fallen in die **Kategorie 1**. z.B.: Sie werden informiert, dass die eingegangenen Eier Umweltschadstoffe beinhalten.
In einer Metzgerei mit Genehmigung für die Entnahme der Wirbelsäule im Rahmen von Maßnahmen gegen TSE, müssen alle in der Metzgerei generierten Tierabfälle als Materialien der Kategorie 1 gesammelt werden. Alle tierischen Abfälle, die in Ihrem Fleischereibetrieb (der über eine Genehmigung zum Entfernen von Wirbelsäulen verfügt) entstehen, als Material der Kategorie 1 sammeln und mithilfe einer 0,5-prozentigen wässrigen Methylenblau-Lösung denaturieren.



- Verdorbene Produkte tierischen Ursprungs oder Produkte tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, da sie Fremdkörper aufweisen (Plastik, Metall, Verpackungen...) sind Material der **Kategorie 2**. Krustentiere und Muscheln, die ohne erkennbaren Grund sterben, müssen ebenfalls als Materialien der Kategorie 2 eingeordnet werden. Mischungen von Materialien der Kategorien 1, 2 und 3 sind immer Kategorie 2.
- Ehemalige Lebensmittel sind Teil der **Kategorie 3**, wie z.B. Reste von Produkten, die noch verzehrt werden können, die aber nicht mehr verkauft werden können oder (Teile) von tierischen Zutaten, die nicht verwendet werden. Sie besitzen bspw. Zutaten, die bald ihr Verbrauchsdatum erreicht haben, aber Sie wissen, dass sie diese nicht mehr fristgerecht in einem Rezept für ein Endprodukt gebrauchen können.

Die Container in denen die verschiedenen Kategorien aufbewahrt werden, müssen über ein Etikett gekennzeichnet werden, auf dem die Risikokategorie vermerkt ist:

- Kategorie 3 - nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt
- Kategorie 2 - nicht für den tierischen Verzehr bestimmt
- Kategorie 1 - ausschließlich zur Vernichtung

Tierische Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, werden vorzugsweise in einem getrennten Raum aufbewahrt und falls sie nicht am Ende des Arbeitstages eingesammelt werden, werden die verderblichen Materialien der Kategorie 3 immer bei max. 7°C aufbewahrt.



Die Materialien der Kategorie 1 und 2 können bei Raumtemperatur aufbewahrt werden, unter der Bedingung, dass dies keine Folgen für die Hygiene in Ihrem Betrieb hat. Tierische Abfälle dürfen nur im selben Kühlschrank wie Lebensmittel aufbewahrt werden, falls es keine andere Möglichkeit gibt.

- Treffen Sie dann die geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um jegliche Kreuzkontamination zu verhindern; eine physische Trennung ist erforderlich (z.B. Lagerung in einem hermetisch verschließbaren Fass).
- Die Abfallbehälter müssen sauber sein und in ausreichend Abstand von den Lebensmitteln aufbewahrt werden.
- Bewahren Sie nie Abfällebehälter über Lebensmitteln auf.

Tierische Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen ausschließlich durch einen zu diesem Zweck registrierten Transporter abgeholt werden. Anbieter, die die tierischen Nebenprodukte transportieren, verwenden, gebrauchen oder verarbeiten, müssen durch die zuständige Behörde (die Region und/oder FASNK) zugelassen oder registriert werden. Für die Lagerung am Ort, an dem die tierischen Nebenprodukte hergestellt sind (z.B. in der Metzgerei selbst), ist eine Registrierung nicht erforderlich. Falls Sie selbst tierische Nebenprodukte transportieren (z.B. verschiedene Niederlassungseinheiten in ein Zentraldepot), müssen Sie diese Tätigkeit registrieren. Informieren Sie sich bei der zuständigen Behörde.

Die ehemaligen Lebensmittel

Mögliche Anwendung und eine Ausnahme für die Entsorgung als Restmüllabfall für ehemalige Lebensmittel sind in einem getrennten Schreiben der Agentur angegeben.

Einsicht unter: www.fasnk.be > Berufssektoren > Tierproduktion > nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte > Dokumentation (FR) > Schreiben: „Note explicative (PDF) sur les possibilités de collecter, transporter et éliminer les anciennes denrées alimentaires selon les dispositions des règlements (CE) n° 1069/2009 et (UE) n° 142/2011.“

Küchenabfälle

Die Küchenabfälle, tierischer sowie pflanzlicher Anteil, mit einbegriffen verbrauchtes Frittierfett, können nicht als Tierfuttermittel verwendet werden. Küchenabfälle sind nicht nur für Vieh sondern auch für Heimtiere oder andere verboten.

4. Rückverfolgbarkeit

Während dem Transport müssen die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte mit einem **Handelsdokument der Rückverfolgbarkeit** befördert werden. Die Dokumentform hängt von dem Bestimmungsort/der späteren Verarbeitung und dem geographischen Bestimmungsort der tierischen Nebenprodukte ab. Die Verpflichtungen bezüglich des Handelsdokumentes sind im Rundschreiben über das Handelsdokument für die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte in Belgien genauer erläutert: formale Anforderungen - Muster. Dieses Rundschreiben befinden sich auf der Website der FASNK: www.fasnk.be > Berufssektoren > Tierproduktion > nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte > Rundschreiben tierische Produkte.



Ein **Register** der transportierten tierischen Nebenprodukte mit folgenden Daten muss ebenfalls geführt werden:

- Entnahmedatum;
- die Kategorie (1,2 oder 3);
- die Menge (die Anzahl Teile, Gewicht oder Volumen);
- die Tierart, falls es sich um Material der Kategorie 3 handelt, dass als Tierfuttermittel bestimmt ist (z.B. während dem Versand in eine Niederlassung der Verarbeitung der Kategorie 3);
- die Kennzeichnung Sanitel, falls es sich um ganze Schlachtkörper oder Köpfe handelt;
- der Name, die Adresse und die Zulassungsnr. oder die Registrierung des Transporteurs handelt; und
- der Name, die Adresse und die Zulassungsnr. oder die Registrierung des Empfängers.

Ein Exemplar eines Registers kann fakultativ gebraucht werden und ist in diesem Modul verfügbar.

Das Register kann in chronologischer Reihenfolge (Exemplare für den Produzenten) die Handelsdokumente auflisten, um die Rückverfolgbarkeit der nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte zu dokumentieren, davon sind die relevanten Rubriken ausgefüllt oder kann durch ein IT-System ersetzt werden, falls die Garantien geleistet werden.

Das Register muss während zwei Jahren vor Ort aufbewahrt werden, selbst wenn Sie von Lockerungen der Eigenkontrolle und/oder der Rückverfolgbarkeit profitieren können. Die Lockerung für die Aufbewahrung der Register wird hier nicht angewendet.



5. Beispiele vom Register für tierische Nebenprodukte

Name des Unternehmens:	Registrierungsformulare		Version des Formulars:	
	Register transportierter tierischer Nebenprodukte		Datum:	
			Seite:	

Entnahmedatum	Kategorie (1, 2 oder 3)	Menge (die Anzahl Teile, Gewicht oder Volumen)	Tierart*	Identifizierung Sanitel**	Name, die Adresse und die Zulassungs- oder die Registrierung des Transporteurs	Name, die Adresse und die Zulassungs- oder die Registrierung des Empfängers

* verpflichtend, falls es sich um Material der Kategorie 3 handelt, das zur Tierfütterung bestimmt ist

** verpflichtend, falls es sich um ganze Schlachtkörper oder Köpfe handelt



